

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB

Stand: 03.02.2025



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Lean Financial Solutions GmbH

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Dienstleistungen, die von der Lean Financial Solutions GmbH (nachfolgend «Lean FS») erbracht werden.
- 1.2. Massgebend sind bei jedem Vertragsabschluss, sei er mündlich oder in einer durch Text nachweisbaren Form oder stillschweigend vereinbart worden, die AGB, welche zu diesem Zeitpunkt auf der Internetseite der Lean FS publiziert waren oder dem Kunden als Beilage zum Angebot auf dessen Wunsch zugestellt wurden. Lean FS kontrahiert und erbringt ihre Dienstleistungen ausschliesslich auf Grundlage ihrer AGB, welche durch einen individuellen Vertrag mit dem Kunden ergänzt werden können.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der Zustimmung durch die Lean FS in einer durch Text nachweisbaren Form. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Lean FS nach Eingang bzw. Mitteilung von Geschäftsbedingungen des Kunden diesen nicht widerspricht.
- 1.4. Wenn im Folgenden von Lean FS die Rede ist, so ist damit derjenige Geschäftsbereich bzw. diejenige Geschäftseinheit gemeint, welcher/welche mit dem Kunden den Vertrag abgeschlossen hat.
- 1.5. Die Lean FS erbringt keine Dienstleistungen nach dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und ist nicht von der FINMA beaufsichtigt. Kunden stehen entsprechend nicht unter dem Schutz der Schweizerischen (oder einer ausländischen) Finanzmarktregulierung.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Verträge zwischen der Lean FS und ihren Kunden werden durch das vom Kunden unterzeichnete, jeweilige schriftliche (oder in anderer durch Text nachweisbaren Form) Angebot abgeschlossen.
- 2.2. Bestehen zwischen dem individuellen Vertrag mit dem Kunden und den AGB Widersprüche, geht der individuelle Vertrag vor.

### 3. Vertragslaufzeit

- 3.1. Der Vertrag mit dem Kunden tritt - mangels einer anderslautenden Regelung - mit dem Datum der Unterschrift des Kunden in Kraft.

## 4. Dienstleistungserbringung

- 4.1. Die Lean FS erbringt IT-Dienstleistungen, welche Auftragsrecht unterliegen (Art. 394 ff OR). Entsprechend ist Werkvertragsrecht mit den jeweiligen Rechten eines Bestellers nicht anwendbar. Der Kunde ist für die erfolgreiche Umsetzung einer Dienstleistung verantwortlich. Sollte eine Dienstleistung einen werkvertraglichen Charakter aufweisen, sind sämtliche diesbezüglich möglichen Rechte des Kunden (z.B. Nachbesserung) im zulässigen Umfange wegbedungen.
- 4.2. Die Lean FS kann die vertraglich geschuldeten Dienstleistungen entweder selber erbringen oder ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. In diesem Fall stellt die Lean FS vertraglich sicher, dass die Dritten mindestens dasselbe Datenschutzniveau wie die Lean FS einhalten.
- 4.3. Die Dienstleistungen werden nach Wahl der Lean FS entweder an der Geschäftsadresse der Lean FS, im Home Office der Mitarbeitenden von Lean FS oder beim Kunden erbracht.
- 4.4. Der Kunde erteilt der Lean FS die notwendigen Anweisungen bezüglich der Erbringung der Dienstleistungen und stellt der Lean FS ausreichende Informationen zur Verfügung.
- 4.5. Die Lean FS verpflichtet sich, die Dienstleistungen während der Dauer des Vertrages gemäss den Anweisungen des Kunden und gemäss den Bedingungen eines vorliegenden Vertrages zu erbringen.

## 5. Termine

- 5.1. Terminangaben für die Dienstleistungserbringung gelten nicht als Verfallstags- oder Fixtermine im Sinne der Art. 102 Abs. 2 und 108 OR. Sie sind lediglich als Richtwerte zu verstehen und für die Lean FS nicht verbindlich.

## 6. Übergabe und Abnahme

- 6.1. Hinsichtlich der von der Lean FS erbrachten Dienstleistungen finden keine (förmliche) Übergaben und Abnahmen statt.

## 7. Abrechnung der Dienstleistungen nach Zeit- und Materialaufwand

- 7.1. Die Abrechnung der Dienstleistungen der Lean FS erfolgt ausschliesslich nach erbrachtem Zeit- und Materialaufwand. Die Lean FS wird dem Kunden in den vereinbarten Abständen eine entsprechende Abrechnung zustellen, aus welcher die Aufwände transparent ersichtlich sind.
- 7.2. Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben.
- 7.3. Lean FS ist berechtigt, ihre Preise jederzeit mit einer Vorankündigung von 30 Tagen zu ändern. Gründe für eine solche Preisänderung sind insbesondere der technische Fortschritt und eine allfällige Teuerung.

- 7.4. Macht die Lean FS Angaben zu Preisen für Dienstleistungen, so dienen diese lediglich der Orientierung des Kunden und stellen weder einen Fixpreis, ein verbindliches Kostendach noch einen ungefähren Kostenansatz dar. Die Angabe eines voraussichtlichen Dienstleistungsaufwandes berücksichtigt zudem die Reisezeit und Reisespesen nicht.
- 7.5. Reisezeit und Spesen werden separat nach Aufwand abgerechnet und sind üblicherweise nicht in der Offerte enthalten. Spesen über CHF 500 werden dem Kunden vorgängig zur Genehmigung unterbreitet.
- 7.6. Wird das Projekt durch den Kunden oder Lean FS vorzeitig abgebrochen, wird die bereits geleistete Arbeit nach Aufwand honoriert.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Rechnungen der Lean FS sind innert 30 Tagen zu bezahlen (Verfalltag). Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

## 9. Zahlungsverzug des Kunden

- 9.1. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung der Lean FS in Verzug, so kann die Lean FS die Erbringung der Dienstleistungen aussetzen und den Vertrag fristlos beenden.

## 10. Mitwirkungspflichten

- 10.1. Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, damit Lean die Financial Solutions GmbH die geschuldeten Dienstleistungen erbringen kann.

## 11. Rechte am geistigen Eigentum

- 11.1. Sämtliches geistiges Eigentum, welches im Rahmen der Dienstleistungen durch Lean FS erschaffen wurde, verbleibt bei der Lean FS. Der Kunde erhält auf Wunsch ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

## 12. Haftung

- 12.1. Die Lean FS haftet dem Kunden für Schäden, die auf die Dienstleistungen zurückzuführen sind nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung. Für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter, Verzugsschäden, Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung, für Hilfspersonen und für aus dem Beizug Dritter resultierende Kosten sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Massnahmen – wie insbesondere durch Datensicherung – hätte verhindern können wird jede Haftung, im gesetzlich grösstmöglichen Umfang ausgeschlossen. Die Haftung für Angestellte und beigezogene Hilfspersonen wird von Lean FS gemäss Art. 101 Abs. 2 OR aufgehoben.

### 13. Verrechnungsausschluss

- 13.1. Mit Forderungen der Lean FS kann der Kunde nur solche Gegenforderungen verrechnen, die von der Lean FS in einer durch Text nachweisbaren Form anerkannt oder durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt wurden.

### 14. Software von Drittlieferanten

- 14.1. Der Kunde hat eine im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erforderliche Drittsoftware direkt bei dessen Hersteller selbst zu besorgen. Den entsprechenden Lizenzvertrag hat der Kunde direkt mit dem Hersteller abzuschliessen. Die Lean FS kann dem Kunden lediglich ein Angebot zum Abschluss des Vertrages vermitteln.
- 14.2. Es gelten ausschliesslich die Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Die korrekte Lizenzierung der Software und aller dazugehörigen Unterlagen ist ausschliesslich Sache des Kunden.
- 14.3. Die Lean FS übernimmt keinerlei Haftung und Gewährleistung für die Drittsoftware. Für allfällige Mängel und daraus resultierende Nachteile und Schäden gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Drittherstellers.

### 15. Geheimhaltung & Referenzkunde

- 15.1. Die Lean FS und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller aus dem Vertrag resultierender Informationen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Dazutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden.
- 15.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Die Lean FS ist aber berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden in Form von Referenzen bekannt zu geben, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass auch dieser Sachverhalt unter die Geheimhaltungspflicht der Lean FS gestellt wird.

### 16. Abwerbeverbot

- 16.1. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig keine Mitarbeitenden abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt während der Dauer eines Vertrages sowie während zweier Jahren nach dessen Beendigung. Die Lean FS behält sich vor, Ersatz für allfälligen daraus resultierenden Schaden geltend zu machen.

### 17. Keine Exklusivität

- 17.1. Ein Vertrag zwischen Kunde und der Lean FS ist nicht exklusiv. Der Kunde kann andere Dienstleister ernennen, die dieselben Dienstleistungen wie die Lean FS erbringen. Es steht der Lean FS frei, ähnliche Dienstleistungen wie die Dienstleistungen für anderen Kunden zu erbringen.

## 18. Keine Partnerschaft, kein Arbeitsverhältnis

- 18.1. Der Kunde und die Lean FS beabsichtigen nicht, durch den Abschluss eines Vertrags eine Partnerschaft oder ein Arbeitsverhältnis zu begründen.
- 18.2. Die Lean FS sichert ferner zu und gewährleistet, dass sie als ordnungsgemäss gegründetes Unternehmen und als Arbeitgeber bei allen notwendigen Behörden registriert ist. Alle anwendbaren Sozialversicherungsbeiträge und alle anwendbaren Steuern und Abgaben die auf dem Honorar der Lean FS erhoben werden, werden abgerechnet und bezahlt.

## 19. Datenschutz

- 19.1. Die Lean FS verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Datenschutzanforderungen des geltenden Rechts und den berufsrechtlichen Vorschriften. Für weitere Einzelheiten wird auf die Datenschutzerklärung der Lean FS verwiesen, die unter <https://www.lean-fs.ch/data-policy> verfügbar ist. Die Lean FS wird von allen Dienstleistern, die in ihrem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, verlangen, dass sie sich an diese Anforderungen halten.
- 19.2. Die im Rahmen der Dienstleistungen der Lean FS verarbeiteten Kundendaten sind und bleiben, was die Beziehung zwischen dem Kunden und der Lean FS betrifft, Eigentum des Kunden. Der Kunde räumt der Lean FS hiermit das Recht ein, Kundendaten zu verarbeiten, zu übermitteln, zu speichern und offenzulegen, um die Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen, und zwar ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung.
- 19.3. Die Lean FS wird bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen handelsübliche, branchenübliche Sicherheitstechnologien einsetzen. Die Lean FS hat angemessene technische und organisatorische Massnahmen eingeführt und wird diese beibehalten, einschliesslich Informationssicherheitsrichtlinien und Sicherheitsvorkehrungen, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Kundendaten und der persönlichen Daten der Kunden zu wahren und sie vor unbefugter oder unrechtmässiger Offenlegung oder Verfälschung dieser Daten oder vor dem Zugriff auf diese Daten zu schützen.
- 19.4. Der Kunde ist gemäss obenstehender Bestimmungen verpflichtet, anwendbare Datenschutzgesetze ebenso einzuhalten.
- 19.5. Die Identität und die Kontaktdaten der Lean FS sind auf der Webseite unter dem Titel Impressum angegeben. Betreffend datenschutzrechtlicher Fragen können Kunden die Lean FS über [dpo@lean-fs.ch](mailto:dpo@lean-fs.ch) kontaktieren. Für alle übrigen Anfragen sollen sich Kunden an ihre übliche Kontaktperson bei der Lean FS wenden.
- 19.6. Ein Wechsel der zuständigen Kontaktperson beim Kunden ist der Lean FS unverzüglich mitzuteilen.

## 20. Übertragung

- 20.1. Die Lean FS darf abgeschlossene Verträge oder Teile davon mit sämtlichen Rechten und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden und unter vollständiger Entlastung der Lean FS jederzeit auf eine andere Gesellschaft übertragen.

## 21. Schlussbestimmungen; Rechtswahl und Gerichtsstand

- 21.1. Diese Bestimmungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die nach dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 21.2. Sämtliche mit der Lean FS abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Dies gilt auch für Fragen des Zustandekommens des Vertrages sowie für die Rechtsfolgen seines Nachwirkens. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger bilateraler und multilateraler Abkommen, die der Harmonisierung internationaler Geschäfte dienen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.3. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt die Zuständigkeit des am Sitz der Lean FS (Schweiz) sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.



**LEAN FS**